

Beitragsordnung
für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Paderborn
vom 28.05.2008, gültig bis 31.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 20.05.2008 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

(1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule sind - sozial gestaffelt - folgende Beiträge zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag/ Monatlicher Beitrag
Bis 25.000 €	0 €
Bis 37.000 €	420/35 €
Bis 49.000 €	660/55 €
Bis 61.000 €	900/75 €
Bis 73.000 €	1.080/90 €
Über 73.000 €	1.200/100 €

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07., wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

(3) Der auf diese Weise berechnete Monatsbeitrag ist immer für volle Monate im Voraus fällig und - sofern zugunsten der Stadt Paderborn keine Einzugsermächtigung besteht - per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto 778 bei der Sparkasse Paderborn zu überweisen.

(4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag zu entrichten. Die Beträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.
 Eine soziale Staffelung in Anlehnung an die Essenpreise in städtischen Kindertageseinrichtungen ist möglich.

§ 2
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen der Schüler/-innen, die in der offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.

(3) Ergibt sich eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen ermittelt. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.

(4) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

§ 4 Beitragsfestsetzung, -höhe, -fälligkeit

(1) Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Stadtkasse Paderborn zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

(2) Wird das Angebot der offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule bzw. eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Stadt Paderborn, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben. Der Beitrag ist für die Einrichtung zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.

§ 6 Beitragsermäßigung/ -befreiung

(1) Der Beitrag soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 7 Nachweispflicht

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Paderborn schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensgruppe gemäß § 1 Absatz 1 ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Paderborn darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 01.06.2008

frühere Fassung